

Verzeichnuß/

Als Heyl: Römi-
schen Reichs/ Teutscher Nation/
Hochlöblichster: Hoch: vnd Wol- löblicher Stände / nach
den Zehen Reichs- Craissen / samt ihrem Monatlich: Einfachen
Anschlag zum Römerzug; als vil man namlich in Schrifften
gefunden/vnd berichtet worden ist/nach dem gegenwärtis-
gen Stande des Reichs/zusammen getragen;
Einen Reuter zu 12. vnd einen
Fußknecht zu 4. fl.
gerechnet.

Anjeko wider durchsehen/vnd
zum dritten mal gedruckt.

Im 1663. Jahr.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, possibly a main title or a significant heading.

Several lines of handwritten text in a smaller Gothic script, forming the main body of the page's content.

Handwritten text, possibly a signature or a concluding statement, located in the lower middle section of the page.

Handwritten text, likely a date or a reference to a specific event or location, positioned below the signature.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a final note or a reference.





Lingang.



Zeweil ein Zeit hero vil nach-
 fragens vmb ein ordenliche Verzeichnuß
 des H: Röm: Reichs Ständen/nach den
 Zehen Craisen/gewesen: Als hat man
 dise/vnd zwar nicht vnersucht / zusam-
 men tragen: Damit aber Niemanden
 an seinem Stande/wolher gebrachten Sessions: oder Prä-
 cedenz: vnd Alternations: oder auch andern Rechten/
 Gerechtigkeiten/erlangten Freyheiten/ vnd Nachlaß/ et-
 was præjudiciren (deswegen man sich dann hiemit bester
 massen verwahren / vnd feyerlich bedingen thut) wollen
 vnd sollen. Wie dann auch theils Stände/wegen vnter-
 schiedlicher Herrschafften/ andern bißweilen vor: bißweilen
 nachgehen: Auff welches man aber allhie so genau nicht
 gesehen; sondern / wegen mehrer Richtigkeit / die Herr-
 schafften meistentheils zusammen gesetzt / oder bey einan-
 der gelassen hat. Was die Sieben Reichs: Craisse / als
 den Nider: vnd Ober: Rheinischen / Ober: vnd Vnter-
 Sächsischen/ Fränkischen/ Schwäbischen vnd Westphäli-
 schen/anbelangt: So ist der Anschlag auff 133½. Monat/
 für die Schwedische Kriegs: Satisfaction, gerechnet / in der
 zu Nürnberg vnd Meynß/ Anno 1650. getrufter Repar-
 tition,

tion, zwar zu finden: Weilen aber nicht eines jeden ge-
 legenheit ist / die grosse daselbst gesetzte Posten / was sich
 davon für einen Monat belauffen möchte / außzurechnen:
 benebens auch daselbst etliche Stände / so sich in den vorhin
 außgegangenen Schrifften befunden / außgelassen: An-
 dern aber ihre vorhin gehabte quota, vnd zwar / wie leicht
 zu erachten / nicht ohne sonderbar erhebliche Ursachen, als
 beschehener anderwertigen Assignationen, oder Anwei-
 sungen; allbereit erlegter Gelter / strittig gemachten / oder /
 noch vor dem nächsten Krieg / begehrtter moderation, gros-
 sen seithero erlittenen Schäden / Armut / vnd dergleichen /
 geringert worden: Deswegen so hat man den Anschlag /
 wie solcher / vor wenig Jahren / noch gewesen / vnd zwar auf
 einen Einfachen Monat gerichtet; aber / wie oben gemeldet /
 Niemandes zu Nachtheil / allhie etwas setzen wollen. Wie
 dann in obernanter / zu Nürnberg den 25. Junij An: 1650.
 bey den General-Frieden Executions angestellten Tra-
 ctaten / gemachten Repartition, am ende / also stehet:
 Nach deme auch diese Außtheilung vor die Königl: Schwe-
 dische Soldatesca, auff der Craiß angeben / alles ist ein-
 gericht / vnd calculirt worden; Wordurch etliche Ständ
 über die Gebür beschwert / dargegen andere zu gering an-
 gelegt worden seyn möchten / welchem allem billich zu re-
 mediren / jetzt aber / ob periculum in mora, nicht hat ge-
 schehen können / sondern die versprochene repartitio den
 Herren Königlich Schwedischen Plenipotentiaris eylfer-
 tig extradirt werden müssen: Als wird hiermit per expres-
 sum bedingt / daß diese Anlag / vnd derselben Außtheilung /
 dem Heil: Römischen Reich / oder einem andern Craiß /
 oder

Eingang.

S

oder Stand/zu keinem Præjuditz gereichen / sondern was dißmal zu vil/oder zu wenig angefekt/ oder nach gar præterirt worden/nach der bey nächstem Reichs Tag / ohngefäumt rectificirender Reichs-Matricul/ gerestituirt, vnd bey den nächstfolgenden Reichs-Anlagen respectivè decurtirt, addirt, vnd ersetzt werden soll. Biß hieher besagter Beschluß.

Sonsten wird nicht gezweifelt/das theils leiden möchten/das auch die Jährliche Gebühr / so dem hochlöblichen Cammergericht zu geben / allhie mit eingebracht wurde: Weilen aber hierzu ein mehrer Bericht / als in den außgegangenen Verzeichnussen zu finden/erfordert wird: Als hat man es / damit kein Irthumb begangen werden möchte/zu thun vnterlassen: sonderlich/weil der Thaler/ als solche Anlag gemacht worden / etwan umb 69. Kreuzer/ oder dergleichen geringen Werth / gängig gewesen; der jetzt an den meisten Orten anderthalben Gulden gelten thut:vnd also / an statt hundert Thaler zu 69. Kr. gerechnet/oder 115. fl. jezo man 150. vnd für 212½. Thaler/ dem gegenwertigen Werth nach/ 318. fl. 49. Kr. zu erlegen hat; so damalen nur 244. fl. vnd etliche Kreuzer/gebracht haben. Zumalen auch diese Anlagen auff 2. Zähl/namlich alle halbe Jahr zu Franckfurt/in beyden Messen/wie man berichtet/erlegt werden. Wer nun ein Zähl für ein ganzes Jahr rechnen wolte / der wurde sich grob irren.

Hierauff nun folgen die Craisse ordenlich nach einander/Vnd zwar

A iij I. Dester:



I.

Oesterreichischer Craiß.

Sibt alle Monat / dem Einfachen Anschlag nach / 120. zu Ross / vnd 554. zu Fuß / oder an Gelt 3656. fl.

Es werden aber / vnter solchem Craisse / verstanden alle dem Hochlöblichsten Hauß von Oesterreich zugehörige / auch vnter dessen Landsfürstlichen Obrikeit / vnd Schutz / gelegene / vnd sich befindende / Teutsche Landschafft / Stiffter / Dörter /^{ic.} vnd deren Innhabere / es seyen gleich Bischöffe / Fürsten / Grafen / Herren / vnd Andere ; welche / ob Sie gleich bey den Oesterreichischen Landtügen erscheinen / keine Reichs = Stände seyn ; oder einen besondern Reichs = Anschlag haben : Auffer Trient / Brixen / Kirchberg / vnd die Statt Costanz : die zwar höchstgedachtes Hause auch eximiret ; aber Sie gegen dem Reich absonderlich mit den Anlagen vertrittet ; Wiemol die Herren Bischöffe zu Trient vnd Brixen / ihr Gebür zu Vnterhaltung des Cammergerichts zu Speyer / selbst jährlich geben ; auch Session, vnd votum, bey den Reichstügen : Sonsten aber Tyrol zum Schirm : oder Schutz = Herren haben. Vnd an diesem doppelten Churfürsten Anschlag der 120. zu R. vnd 554. zu F. oder den 3656. fl. gab weyland Kayser Rudolff der Ander / wegen Oesterreich / ein drittheil : Erb = Herzogs Ferdinanden zu Insprugg Lande / als Tyrol / vnd was solcher Gefürsten Grafschafft in Schwaben / vnd Elßaß /^{ic.} einverleibt war / auch $\frac{1}{3}$. vnd dann Erb = Herzog Ferdinand

Burgundischer Craiß.

7

Hand zu Grätz/wegen Steyer/Kärnten/Crain/2c. detsgleichen $\frac{1}{4}$.
oder 40. zu Roß/ 184 $\frac{1}{2}$. zu Fuß / oder an Gelt 1218. fl. 40.
Kreuzer.

Trient/ gibt ferner vnd absonderlich / alle Monat 14. zu
Roß/vnd 91. zu Fuß/oder an Gelt 532. fl.

Brixen/ das Stifft/auch so vil: vnd werden beede/gegen
dem Reich/mit solchen ihren Anlagen/von Tyrol/vertretten.

Kirchberg/ Graffschafft in Schwaben/ so der Zeit Gräf-
lich Fuggerisch / gibt 1. zu Roß / vnd 4. zu Fuß / oder 28. fl. so
Tyrol auch vertritt.

Costanz/ die Statt/hat Monatlich dem Reich zu geben/
3. zu Roß/vnd 50. zu Fuß/oder an Gelt 236. fl.



II.

Burgundischer Craiß.

Der Jahr 1548. auff dem Reichstag zu Augspurg/hat
Kaiser Carl der Fünffte / die Nederlanden vnter einen
Craiß gebracht / Ihn den Burgundisch: Niderländischen
genannt/vnd an das Römische Reich gebunden/also/ daß Er von
dem Reich solte beschützt werden; hergegen aber so vil/als zween;
vnd / wider den Türcken / so vil / als drey Churfürsten / das ist/
120. oder 180. zu Roß / 554. oder 831. zu Fuß / oder an Gelt
3656. vnd 5484. fl. alle Monat/ einfach geben: jedoch seine pri-
vilegia behalten/vnd an die Reichs Abschiede / vnd Ordnungen/
nicht

nicht gebunden seyn. Als aber/nach dieses Keyfers Absterben/bey Regierung seines Sohns / Königs Philipsen des Andern in Hispanien/der Niderländische langwürrige Krieg sich erhoben; So hat es auch mit solcher Reichs-hülffe ein andere Gestalt bekommen: Wie hievon beyhm Theodoro Reinkingk de Regim. secul. & Eccl. p. 351. des letzten Abtruckes im Jahr 1651. vnd Limnæo tom. 4. de J. publ. Imperij Romano-Germanici, p. 697. hievon zu lesen.



III.

Der Nider-Rheinisch: oder Chur-Rheinische Craiß.

DEn man sonstn gemeinlich gleich nach dem Desterreichischen/vnd vor dem Burgundischen/zu sehen pfleget, vnd in welchem/ neben andern mehr Ständen des N. Röm: Reichs / insonderheit die Vier Herren Churfürsten am Rhein/Meyns/Trier/Edln/vnd Pfalz/seyn: deren Monatlich Einfacher Anschlag vor dem nächsten Krieg diser gewesen; als:

Meyns/ der gewöhnlich Churfürsten Anschlag / namlich 60. zu Ross / vnd 277. zu Fuß / oder an Gelt Monatlich 1828. fl.

Trier/ ist Anno 1545. vmb 20. zu Ross/vnd 93. zu Fuß/ an dem besagten alten Churfürsten Anschlaag / geringert worden; daß also noch 40. zu Ross/vnd 184. zu Fuß / oder an Gelt
Monats

oder Chur-Rheinische Craiß.

9

Monatlich 1216. fl. verblieben seyn: Wie dann auch so vil Weh-
nerus, Wurf bain, vnd Reinkingh, sehen.

Cöln/ der Ordinari/Churfürsten-Anschlag der 60. zu R.
vnd 277. zu F. oder 1828. fl.

Pfalz/ auch so vil. Aber in der zu Nürnberg/ wegen der
Schwedischen Militiæ Satisfaction Gelter/ Anno 1650. ge-
machten Repartition, werden Ihr Churfürstl. Durchleucht für
133½. Monat 122019. fl. assignirt, so da einen Monat 914. fl.
vnd also den halben Theil von dem alten Anschlag bringen. Her-
gegen die Ober Pfalz dem Chur-Bayrischen Craiß zugetheilt
worden: wie daselbst so wol im Titul/ als auch hernach am 13.
Blat/hievon zu lesen.

Ausser diser Vier Herren Churfürsten/seyn in disem
Nider Rheinischen Craisse auch nachfolgende
Stände/ als der

Herz Land-Commendator zu Coblenz/ so ins gemein
die Baley Coblenz genandt wird/ vnd Monatlich angeschlagen
ist auff 4. zu Roß/20. zu Fuß/ oder 128. fl.

Probsten/ Selz/ so da gibt 1.3. oder 24. fl. vnd welche vor-
hin Chur Pfalz gegen dem Reich also vertreten hat.

Nassaw/ Bensstein/ 1. zu R. 2. zu F. oder 20. fl.

Arenberg/ gefürste Grafschafft/ ist vorhin Monatlich
auff 2. zu Roß/vnd 6. zu Fuß/ oder 48. fl. angeschlagen gewest
so / zu 133½. Monaten / brächte 6408. fl. dafür aber in der ob-
besagten Repartition 5408. fl. stehen. Mag aber velleicht/ wie
mit theils Namen geschehen / auch in den Zahlen bißweilen ein

B

Druck

Druckfähler mit vntergeloffen seyn; weil man mit solchem Druck geeylet hat.

Rheinegg / Herrschafft am Rhein / von deren jetzigen Beschaffenheit Limnæus tom. 4. de J. publ. p. 536. zu sehen. Sie gibt Monatlich 1. zu Roß/oder 12. fl.

Nider-Eisenburg / oder Isenburg / Grafschafft/gibt Monatlich 2. zu Roß/8. zu Fuß/oder 56. fl. Von Ober-Eisenburg sihe vnden den Ober-Rheinischen Craiß.

Vnd dise Stände seyn in der besagten Nürnbergischen Repartition einkommen. Vor Jahren hat man zu disem hochlöblichsten Craisse auch gerechnet die von Neuenar / von Meifferscheid/den Abbt zu S. Maximin/vnd die Statt Gelnhausen.



IV.

Der Chur-Bayrische Craiß.

Herr Maximilian / Pfalzgraf bey Rhein/ Herzog in Ober vnd Nider Bayern/ıc. hat auch vorhin / ehe die Chur-Fürstliche dignitet an Ihre Durchleucht gelangt ist / den gewöhnlichen alten Churfürsten Anschlag der 60. zu Roß/277. zu Fuß/oder Monatlich an Gelt 1828. fl. getragen. Wie er aber ferners/wegen der Obern Pfalz / so an Ihre Churfürstliche Durchleucht seithero kommen / gehalten werden möchte : Davon wird etwan fünfftig Bericht geschehen können.

Saltz

Salzburg/ Erzbischof/ 60. zu R. 277. zu F. oder
1828. fl.

Passau/ Bischof/ 18. 78. oder 528. fl.

Frensing/ Bischof/ 12. 80. oder 464. fl.

Regensburg/ Bischof/ 8. 30. oder 216. fl.

Berchtolsgaden/ Probstey/ 2. 20. oder 104. fl.

Waldsachsen Abtey / alter Anschlag ist 4. zu Ross/
vnd 18. zu Fuß / oder 120. fl. Welchen auch noch Wehnerus,
vnd Reinkingk behalten. Wie es aber der Zeit damit be-
wandt/darvon ermangelt eigendlicher Bericht.

Kanfersheim/ oder Kanßheim/ Abtey/ gibt Monats-
lich 4. zu R. 60. zu F. oder 288. fl.

S. Haimaran/ Abtey in Regensburg / 2. 18. oder
96. fl.

Nidermünster / Abbtissin allda/ 1. 3. oder 24. fl.

Obermünster / Abbtissin auch daselbst / desgleichen so
vil/ oder 1. zu Ross/ 3. zu Fuß; wie Reinkingk sagt. Andere ha-
ben 6. zu Fuß; welches aber auch 24. fl. macht.

Newburgisch Fürstenthum / (Sulzbach mit eingez-
schlossen) gibt 20. zu Ross / 100. zu Fuß / oder Monatlich an
Gelt 640. fl.

Leuchtenberg / Landgrafen / so vor wenig Jahren ab-
gestorben/ haben vorhin geben/ 6. zu Ross/ 14. zu Fuß / oder an
Gelt 128. fl.

Hag/ Grafschafft in Bayern / wird vom Herrn Chur-
fürsten in Bayern / gegen dem Reich / Monatlich mit 4. zu
Ross/

Koß/ vnd 10. zu Fuß/ wie gedachter Keinkingt schreibet/ oder an
Gelt mit 88. fl. absonderlich vertreten.

Ortenburg / Grafe / gibt Monatlich 2. zu Koß / oder
34. fl.

Stauff / am Regen / oder Ehrenfels / vertritt Pfalz-
Newburg / gegen dem Reich / mit 3. zu Koß / oder 36. fl. als welche
Hertzschafft / durch Kauff / an Newburg gelangt ist.

Wolffstein / Freyherren zu Ober-Sulzburg / vnd Pyr-
baum / geben Monatlich 2. zu Koß / vnd 4. zu Fuß / oder 40. fl.

Reichselrain / Freyherren zu Waldegg / etc. seyn auff 1. zu
Koß / vnd 2. zu Fuß / oder 20. fl. angelegt.

Regenspurg / der Statt / alter Anschlag / den besagter
Keinkingt noch behält / ist 10. zu Koß / 50. zu Fuß / oder 320. fl.

NB. Auff nächstem Reichstag zu Regenspurg / Anno
1641. haben die Herren Fürsten von Eggenberg / vnd Lob-
kowitz / sich auch in disen Craiß begeben wollen. Es ist aber
der Schluß / biß auff künfftigen Reichstag / verschoben wor-
den.



V.

Ober-Sächsischer Craiß.

Des Herrn Churfürsten zu Sachsen Monatlicher An-
schlag ist 65. zu Koß / 301. zu Fuß / oder 1984. fl. Wegen der
Asscu-

Asscurirten Aembter/ Weida/ Sachsenburg/ Arnshaug vnd
Ziegenruck/ geben Ihre Churfürstl. Durchl. verindög des Naumburgischen Vertrags/ absonderlich / alle Monat 5. Reuter/ vnd
20. Fußknechte/ oder 140. fl. Item/ wegen der Güter/ so Dieselbe im Voigtland haben / Monatlich 10. zu R. 46. zu F. oder
304. fl. Das übrige folget hernach.

Der Herz Churfürst zu Brandenburg gibt / dem alten
Churfürsten-Anschlag nach / 60. zu Ross / 277. zu Fuß/ oder
Monatlich an Gelt 1828. fl.

Meissen/
Merseburg/
Naumburg vnd Zeitz/

Drey Bistümer/ oder Stifft/ so der Herz Churfürst zu Sachsen/
ein jedes / Monatlich mit 6. zu Ross / vnd 6. zu Fuß / oder
96. fl. gegen dem Reich vertreten thut.

Eamin/ Bistumb in Romern/ gibt Monatlich 6. zu Ross/
28. zu Fuß/ oder 184. fl. so der Herz Churfürst von Brandenburg anjeho vertritt.

Walkenried/ Stifft/ oder Abbtay/ so jetzt das Hausß Braunschweig / als ein immerwehrendes Reichs-Lehen hat / gibt Monatlich 2. zu R. 6. zu F. oder 48. fl.

Quedlinburg/ gefürste Aebbtissin / gibt einen Monat 1. zu
R. 10. zu F. oder 52. fl.

Gerenrode/ oder Geringerode / gefürste Aebbtissin/ 1. 6.
oder 36. fl. Welchen Anschlag die Fürsten von Anhalt erlegen.

Sachsen-Altenburg/ gibt Monatlich an Geld 228. fl.
vnd wegen der Coburgischen Pfleg/ 105. fl. 20. Kr.

Sachsen-Weymar/ 219. fl. 20. Kr.

Sachsen-Gotha/ auch 219. fl. 20. Kr.

Summa 772. fl. Vnd so vil belaufft auch der alte Anschlag/ in
deme/ vor disem/ Coburg/ vnd Eisenach/ 10. zu Pferd / 49. zu
Fuß: Weymar vnd Altenburg aber 15. zu Pferd / vnd 69. zu
Fuß/ geben haben.

Pommern/ Vorder vnd Hinder / geben dem alten An-
schlag nach/zusammen 34. zu R. vnd 200. zu S. oder an Geld
1208. fl. Welchen Anschlag der Zeit die Cron Schweden/
vnd der Herz Churfürst zu Brandenburg/ als jezige des Lan-
des Inhabere / (weil die Herzogen in Pommern abgestorben)
nach dem Sie sich pro rata verglichen / oder noch verglei-
chen werden / zu erstatten haben. Das Bistumb Camin
aber ist / wie allbereit oben einkommen / absonderlich zu ver-
treffen.

Anhaltische Fürsten / so vnterschiedlicher Linien / vnd
Hofhaltungen/ins gesamt/einen Monat 9. zu Roß/20. zu Fuß/
oder an Geld 188. fl.

Reussen/ Herren von Plauen/zu Gera/oder Gerau/vnd
Schleß/ 2. 12. oder 72. fl.

Herren Reussen zu Gräß/ oder Graiß / vnd Cranichfeld 1.
3. oder 24. fl.

Schwarzenburg/ Viergrafen des H: Röm: Reichs/alle
Monat mit einander 7. zu R. 29. zu S. oder 200. fl.

Mansfeld/ Graffschafft / ins gesambt 10. 45. oder
300. fl. davon Wehnerus den Grafen von Mansfeld/wegen
ihrer

ihrer noch inhabenden Güter / 120. fl. gerechnet : das übrige am Anlag müsten die Andere Besitzer diser Graffschafft erlegen.

Stollberg/ Grafen am Harß/ 3. 12. oder 84. fl. daran/ wie man findet / die Herren Grafen drey viertheil / vnd Chur-Sachsen ein viertheil bezahlen ; daß also den Herren Grafen davon 63. fl. gebührten.

Hohenstein/ oder Honstein/ Grafen/ auch am Harß/ so verwichener Zeit ganz abgestorben/ haben Monatlich geben 2. zu Roß/ 8. zu Fuß/oder 56. fl. So weit / als solche Graffschafft ein Halberstädtisch Lehen/vnd in den zweyen Aemtern Lor vnd Klettenberg bestehet / gehöret sie / der Zeit / vermög General-Frieden=Schlusses / dem Herrn Churfürsten von Brandenburg: die übrigen Güter/so Sächsisch Lehen/sollen / wie man berichtet/die Grafen von Schwarzenburg/vnd Stollberg/jnnen haben.

Beuchlingen/ alte Graffschafft in Thüringen/ gibt Monatlich 2. zu Roß/oder 24. fl. die/an statt der Inhaber/ namllich der Herren von Werthern/Chur-Sachsen erlegt.

Barby/ vnd Mülingen/ Grafen/geben Monatlich 1. zu R. 2. zu S. oder 20 fl.

Leißnick/ ein Chur-Sächsische Herrschafft / die aber absonderlich/gegen dem Reich/mit 1. zu R. vnd 2. zu S. oder 20. fl. Monatlich vertreten wird.

Wildenfels/ ein Herrschafft im Voigtland / so zwar den Grafen von Solms/auff Sonnenwalde/in der Laufnis/zuständig ist: aber auch / an ihrer statt/Chur-Sachsen mit 1. zu R. vnd 2. zu S. oder 20. fl. gegen dem Reich vertreten thut.

Schön-

Schönburg/ Freyherren/ Herren zu Glaucha/ vnd Waldenburg / geben dem alten Anschlag nach / 2. zu Ross / vnd 4. zu Fuß/oder an Geld 40. fl.

Lautenberg / Schencken in Thüringen / seyn Anno 1640. gar abgestorben. Ihr Monatlicher Reichs Anschlag war 1. zu R. 2. zu F. oder 20. fl. so aber Chur-Sachsen vertreten hat.

Über diese Chur: Fürsten / Grafen vnd Herren / auch die Stifter / so in der Nürnbergischen Repartition einkommen / haben sich vorhin noch mehrere befunden; Als / die Bistümer Brandenburg / Havelberg / vnd Lubus; die aber Chur Brandenburg / sampt der Grafschafft Rupin / schon vor langsten / sine onere eximirt hat; Item das Stiffte Salfeld in Thüringen / dessen alter Anschlag ist / 2. zu Ross / 13. zu Fuß / oder 76. fl. nacher Altenburg der Zeit gehörig. Item / die Grafschafft Gleichen / deren Herren nunmehr ganz außgestorben / vnd ihretwegen vor diesem Monatlich geben worden 3. zu R. vnd 13. zu F. oder 88. fl. Vnd dann die von Brandenstein / Herren zu Ranis / deren alter Anschlag ist / 1. zu Ross / vnd 4. zu Fuß / oder 28. fl.



VI.

Fränckischer Craiß.

Bamberg/ Bistumb / 30. zu Ross / 182. zu Fuß / oder 1088. fl. Monatlich einfach an Geld.

Wirk

Würzburg/ Bistumb/ 45. 208. oder an Geldt 1372. fl.
 Absonderlich gibt der Herz Bischoff / wegen der zwey Dörffer
 Gochsheim/ vnd Sentfeld/ in der Nürnbergischen Repartition,
 die Mayndörffer genandt/ so dieses Stiff von der Statt Schwein-
 furt bekommen/ vnd deswegen Anno 1604. von selbiger Statt
 Quota, wie Limnæus tom. 4. p. 478. berichtet/ 5. zu Fuß über
 sich genommen/ Monatlich 20. fl.

Anderer dieses Stiffes Anschläge/ wegen Henneberg vnd Reiz-
 chelsberg/ folgen hernach.

Nichstätt/ Bistum/ 20. 132. oder 768. fl.

Teutsch Meistertum/ 19. 55. oder 448. fl.

Brandenburg = Culmbach vnd Dnoltzbach / so man
 gemeinlich das Burggraffthum Nürnberg nennet / zusammen
 34. zu Ross / 156. zu Fuß / oder 1932. fl. daran jede Lini/
 oder jeder regierender Herz Marggraf / den halben Theil/
 namlich 17. zu Ross / vnd 78. zu Fuß / oder an Geldt 516. fl.
 erstattet.

Henneberg/ gefürste Graffschafft / gibt Monatlich ins
 gesamt 15. 44. oder an Geldt 356. fl. Daran erlegen/ wegen der
 Schleusingischen Lini/ das Stiff Würzburg 1. zu Ross/ vnd 1.
 zu Fuß: Die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen 7. 20. Der Land-
 graf zu Hessen Cassel/ 1. 3. Vnd wegen der Romhilder Lini/
 Würzburg 1. zu R. vnd 2. zu Fuß. Chur: vnd Fürsten zu Sach-
 sen/ Dresden/ Weimar/ 2c. 2. zu R. 8. zu F. vnd Sachsen-
 Coburg/ jetzt Altenburg/ 3. zu Pferd/ 10. zu Fuß.

Castell / Grafen / geben Monatlich 1. zu Pferd / 4. zu
 Fuß/ oder 28. fl.

Wertheim/ Grafen/ 5. 25. oder 160. fl.

E

Rein-

Reineck / Grafschafft in Francken / deren alte Herren auß
gestorben; vnd jetzt Chur Mayns das meiste daran hat / ist auff 2.
zu Roß / vnd 10. zu Fuß / oder 64. fl. belegt worden.

Hohenlohe / Grafen vnterschiedlicher Linien / geben
sammentlich alle Monat einfach 8. zu Roß / 40. zu Fuß / oder
256. fl.

Raigelsperg / oder Reichelsperg / ist zwar ein Würts-
burgische Herrschafft / die aber absonderlich gegen dem Reich / mit
einem zu Roß / vnd 4. zu Fuß / oder 28. fl. Monatlich vertreten
wird.

Erbach / Grafschafft / gibt 2. zu Roß / 8. zu Fuß / oder
56. fl.

Limpurg / Semperfreyen / 2c. Speckfelder Lini / 2. zu
R. 7. zu Fuß / oder 52. fl. Gaildorffer Lini / 2. zu R. 10. zu F.
oder 64. fl.

Schwarzenberg / Grafen in Francken / 1. 3. oder
24. fl.

Seinsheim / Freyherren / 1. 4. oder 28. fl.

Nürnberg / Statt / 40. zu R. 250. zu F. oder an Geld
Monatlich 1480. fl.

Rotenburg / an der Tauber / 10. 65. oder 380. fl.

Winsheim / 4. 30. oder 168. fl.

Schweinfurt / gibt jetzt 4. zu R. vnd 25. zu Fuß / oder
148. fl. nach dem / wie oben bey Würzburg gesagt worden / selb-
ges Stiff 5. zu Fuß / oder 20. fl. von diser Statt übernom-
men hat.

Weissenburg am Nordgöw / 3. 16. oder 100. fl.

NB. Vorz

NB. Vorhin gehörte auch zu diesem Craisse / das Stifte
 oder Adeliches Collegium Chomberg / dessen Anschlag 1.
 zu Ross / vnd 13. zu Fuß / oder 64. fl. Monatlich gewesen / ehe
 Würzburg solches den 15. Septembris Anno 1587. per
 Sententiam sine onere eximirt hat. Also hat die Statt
 Nürnberg Anno 1567. den 27. Octobris, durch Camera-
 lischen Ausspruch / die Abbtay S. Aegidij für frey erlangt / die
 vorhin 1. zu Ross / vnd 7. zu Fuß / geben hat. So wirdt das
 Closter Heilsbrunn von Dnolsbach sine onere eximirt,
 das / wie einer berichtet hat / vorhin auff 2. zu R. 10. zu Fuß /
 oder / wie Würffbain sagt / auff 1. zu Ross / 13. zu Fuß / angelegt
 gewesen ist.



VII.

Schwäbischer Craiß.

Geistliche.

Costanz / Bistum / gibt Monatlich einfach 7. zu Ross /
 30. zu Fuß / oder an Gelt 204. fl. Vnd / wegen des Closters
 Reichenaw / absonderlich 2. 4. oder 40. fl.

Mugspurg / Bistum / 21. 100. oder 652. fl.

Kempten / gefürste Abbtay / 6. 20. oder 152. fl.

Elwangen / gefürste Probstey / 5. 18. oder 132. fl.

Lindau / gefürste Abbtissin / 5. zu Fuß / oder 20. fl.

E ij

Buchau /

Buchau/ gefürste Aebbtissin/ 2. 6. oder 48. fl.
 Salmonstweil/ Abbtay/ 4. 67. oder 316. fl.
 Weingarten/ Abbtay/ 4. 18. oder 120. fl.
 Ochsenhausen/ Abbtay/ 4. 20. oder 128. fl.
 Gengenbach/ Abbtay/ 1. 3. oder 24. fl.
 Elchingen/ Abbtay/ 3. 13. oder 88. fl.
 Ursin/ Abbtay/ 14. zu Fuß/ oder 56. fl.
 Auersperg/ Ursperg/ Abbtay/ 10. zu Fuß / oder
 40. fl.

Rockenburg/ Abbtay/ 2. 10. oder 64. fl.
 Münchrot/ Abbtay/ 1. 8. oder 44. fl.
 Schussenried/ Abbtay/ 2. 14. oder 80. fl.
 Weissenau/ oder Munderau/ Abbtay / 2. 14. oder
 80. fl.

Marchthal/ Abbtay/ 2. 5. oder 44. fl.
 Petershausen/ bey Costanz/ Abbtay/ 6. oder 24. fl.
 Wettenhausen/ Probsten/ 1. 3. oder 24. fl.
 Baidt/ Abbtissin/ 3. zu Fuß/ oder 12. fl.
 Heppach/ Heegbach/ Abbtissin/ 5. zu F. oder 20. fl.
 Guttzell/ Abbtissin/ auch 5. zu Fuß / oder 20. fl.
 Rottenmünster/ Abbtissin/ 1. 4. oder 28. fl.

Weltliche.

Württemberg/ Herzog/ sampt Nümpelgart/ 60. 277.
 oder 1828. fl.

Baden/

Baden/ Durlach/ an Gelt 452. fl. als/ wegen der halben Marggraffschafft Baden 264. fl. wegen Hochberg/ Köteln/ vnd Sausenberg 188. fl.

Baden/ zu Baden/ an Gelt 248. fl.
Thut zusammen 736. fl. so die Herren Marggrafen zu Baden zum Schwäbischen Craiß zu erlegen haben. Sonsten ist ihrer sammentlicher Reichs-Anschlag 38. zu R. 103. zu F. vorhin gewesen/ so da machen 868. fl. Daher das übrige zum Ober-Rheinischen Craisse / davon hie unten / wegen der Graffschafft Spanheim/ geliefert wird.

Hohen-Zollern/ Fürsten / wegen Nechingen vnd Haigerloch/ 6. zu R. 20. zu F. oder 152. fl. Wegen der Werdenbergischen Güter/ vnd Sigmaringen / findet sich ein Anschlag auff 4. zu R. vnd 22½. zu F. namlich so vil / als bey Fürstenberg/ wegen Werdenberg. Es ist aber die Graffschafft Weeringen strittig / vnd liest man / daß Anno 1588. dem Reich allein Sigmaringen zugesprochen worden. In der offte angezogenen Nürnbergischen Repartition, stehet nur der oben vermeldte erste Anschlag/ namlich die 152. fl. daran (ad interim, absque tamen præiudicio petitorij & possessorij ordinarij) der Zeit geben sollen/ Nechingen 95. Haigerloch 57. fl.

Alschhausen/ Land-Commendator, wegen der Valley Elsas/ 2c. 3. 31. oder 160. fl.

Montfort/ Graffschafft/ 3. zu R. 20. zu F. oder 116. fl. Daran geben die Herren Grafen von Montfort/ wegen Tefnang vnd Argen/ 2. 11. oder 68. fl. Die von Königsegg/ wegen Kottensfels/ so Sie von denen von Montfort erkauft/ 1. 7. oder 40. fl.

E iij vnd

vnd die Herren Fugger / wegen Wasserburg / so Sie auch von Ihnen bekommen / 2. zu Fuß / oder 8. fl.

Fürstenberg / wegen der Landgrafschaft Barz / vnd Künzgerthals / 6. 30. oder an Geld 120. fl. Wegen deß haben Theils der Werdenbergischen Güter / Heiligenberg / Jungenau vnd Trochtelfingen / 4. 22 $\frac{1}{2}$. oder 138. fl. Wegen der Herrschaft Gundelfingen / oder Neufern / Haingen / 2. 2. oder 32. fl.

Andere diser Herren Grafen Anschläge folgen hernach:

Dettingen / Grafen / geben mit einander / 8. 45. oder 276. fl. nämlich jede Lini / als Dettingen zu Dettingen / vnd Dettingen zu Wallerstein / den halben Theil / oder 138. fl. nämlich (ad interim) Wallerstein 97. fl. 40. Kr. vnd Spielberg 40. fl. 20. Kr.

Wisensteig / weiland Gräflich Helffensteinische Herrschaft 2. zu Ross / oder 24. fl. so die jetzigen derselben Innhaber zu erstatten.

Zimmern / Gräfschafft / 2. 9. oder 60. fl. daran gibt Meßkirch / so Fürstenbergisch / 30. fl. Der ander halbe Theil wird an die Statt Rotweil begehrt.

Lupfen / Gräfschafft / 4. 18. oder 120. fl. daran seithero deß 1613. Jahrs sollen erlegt haben / Sulz 6. fl. Stülingen 18 $\frac{1}{2}$. fl. Heben oder Engen 70. fl. vnd das Closter S. Blasij / wegen Bondorff / 25 $\frac{1}{2}$. fl. Sonsten der besagten weiland Lupfischen Herrschaft Heben / oder Hewen / darinn gemeldtes Stättlein Engen ligt / Anschlag / nur 1. zu R. vnd 4. zu F. gewez

gewesen; So jest / sampt der Landgraffschafft Stülingen/
Fürstenbergisch ist.

Mündelheim/ Herrschafft / so der Herr Churfürst in
Bayern/2c. gegen dem Schwäbischen Craisse vertritt / mit 3. 10.
oder 76. fl.

Sulz/ Grafen / haben vorhin wegen des Kleckgöws/
geben 2. 9. Wegen der Brandeissischen Güter aber / oder
Herrschafften / als Radus / Blumenegg / vnd Schellenberg / 1. 6.
vnd wegen der Herrschafft Tüngen 1. zu Roß / so zusammen ge-
bracht hat 108. fl. Daran Sie / die Herren Grafen von Sulz /
wegen des Kleckgöws / noch newlich / so vil man Nachritung hat /
bezahlt 60. fl. wegen Tüngen / Hohen Zollern / Sigmaringen /
wegen

Wöhrstein	-	-	-	7. fl.	12. Kr.
-----------	---	---	---	--------	---------

Mühligen	-	-	-	2.	38.
----------	---	---	---	----	-----

Mauhenheim/ Fürstenberg	-	-	-		
-------------------------	---	---	---	--	--

Baar	-	-	-	1.	41.
------	---	---	---	----	-----

Dettnensee/	-	-	-		
-------------	---	---	---	--	--

Herr Obrist Keller	-	-	-		29.
--------------------	---	---	---	--	-----

S. 12. fl.

Weingarten / wegen der erkauften Brandeissischen Herrschafft /
Blumenegg / oder Blumegg / 18. fl. Vnd Hohen-Embs /
wegen auch den Herren Grafen von Sulz aberkauften
Brandeissischen Herrschafften Radus / vnd Schellenberg /
18. fl.

Wald.

Waldburg / Erb-Druchfessen / geben sammentlich
von ihren Gütern (darunter auch etliche Sonnenbergische
begriffen) an Gelt 312. fl. (so man auff 11. zu Roß/ vnd 45.
zu Fuß / rechnen möchte.) Daran bezahlt die Lini zur

Scheer	-	-	-	-	144
namlich Scheer 96. vnd Trauchburg 48.					
Zeil/ vnd Wolffeck	-	-	-	-	144.
wegen Marstetten/ so vorhin Kö-					
nigseggisch gewesen/	-	-	-	-	24.
Summa 168. fl.	daran gibt Zeil 62. vnd Wolffeck				106.

Summa 312. fl.

Königseck/ Grafen/ wegen der Herrschafft Aulendorff/
1. zu R. 3. zu F. vnd wegen der Herrschafft Königs- Eckerberg/
5. zu F. thut an Gelt zusammen 44. fl. Ihr Anschlag/wegen
Rotenfels/ stehet oben bey Montfort.

Grafenegg / vnd Eglingen / Freyherren/ 1. 2. oder
20. fl.

HohenEmbs/ Grafen/ derer Monatlicher Anschlag an
Gelt ist 24. fl. Was Sie wegen Badus/ vnd Schellenberg/
zu geben/ das stehet oben bey Sulz.

Eberstein/ Grafen/ 4. zu Fuß/ oder 16. fl.

Fugger/ Grafen/ 4. 15. oder 108. fl. als/ die Marx
Fuggerische Lini/ wegen

Gablingen vnd Lauterbronn	10. fl.	7. Kr.	2. Heller.
Norndorff	5.	41.	4.
Oberndorff	6.	33.	

Hauß

Hans Fuggerische Lini/ wegen

Kirchheim	-	-	-	18. fl.	Kr.	Heller.
Mühlhausen	-	-	-	12.	48.	3.
Glätt	-	-	-	12.	48.	3.

Jacob Fuggerische Lini / wegen

Babenhausen	-	-	-	17. fl.	21. Kr.	5. Heller.
Kettershausen/ Boos vnd Bläs				16.	2.	
Kettenbach/ vnd Willenburg				8.	37.	7.

Die Grafschafft Kirchberg vertritt Oesterreich gegen dem Reich; davon oben im Oesterreichischen Craiß. Wasserburg ist hie oben bey Montfort einkommen: Die andern Fuggerischen Güter sollen mit der Reichs- Ritterschafft contribuiren; so vil deren in Schwaben ligen.

Zustingen/ Herrschafft/ 5. zu Fuß/ oder 20. fl.

Rechberg/ Grafe / ist Anno 1638. interimweise/ wegen Iler Reichheim / vnd Hohen Rechberg / auff 20. fl. angeschlagen worden.

Gerolzhegg/ Freyherren / so nunmehr ganz abgestorben seyn/ haben geben 1. zu Pferd/ 2. zu Fuß/ oder 20. fl. Vnd solcher Anschlag ist noch Anno 1650. in der Nürnbergischen Repartition einkommen.

Mugspurg/ die Statt / 25. 150. oder an Gelt Monatlich 900. fl.

Blm/ auch so vil.

Eßlingen/ 5. 40. oder 220. fl.

Reutlingen/ 3. 38. oder 188. fl.

Nördlingen/ 5. 50. oder 260. fl.

Hall/ 293. fl. 20. Kr.

D

Über

Nberlingen/	-	-	6. 60.	oder 312. fl.
Rotweil/	-	-	3. 61.	oder 280.
Hehlbronn/	-	-	4. 40.	oder 208.
Gmünd/	gibt an Gelt Monatlich			176.
Memmingen/	4. zu Ross/	50. zu Fuß/		oder 248.
Lindaw/	Stadt/		3. 40.	oder 196.
Dünckelsbühel/	-	-	4. 40.	oder 208.
Biberach/	-	-	3. 40.	oder 196.
Ravenspurg/	-	-	3. 40.	oder 196.
Kempten/	Stadt/		3. 30.	oder 156.
Kauffbeuren/	-	-	2. 34.	oder 160.
Weil/	oder Weilerstatt/		1. 12.	oder 60.
Wangen/	-	-	2. 14.	oder 80.
Isny/	-	-	2. 14.	oder 80.
Leutkirch/	-	10. zu Fuß/	-	oder 40.
Wimpffen/	-	-	2. 14.	oder 80.
Siengen/	-	-	1. 12.	oder 60.
Pfulendorff/	-	-	2. 20.	oder 104.
Alten/	-	-	1. 12.	oder 60.
Bopfingen/	-	6. zu Fuß/	-	oder 24.
Buchau/	St.	2. zu Fuß/	-	oder 8.
Buchorn/	-	5. zu Fuß/	-	oder 20.
Offenburg/	-	30. zu Fuß/	-	oder 120.
Gengenbach/	-	15. zu Fuß/	-	oder 60.

Zell/ am Harmenspach/ oder Hamersbach/ 10. zu Fuß/ oder
40. fl.

NB. Vor

NB. Vor Jahren seyn noch vil mehrere Stände dieses Craisses gewesen; die aber nichts mehr zu demselben contribuiren; vnd daher auch in der offtbesagten Nürnbergischen Repartition nicht zu finden seyn; auch deswegen allhie außgelassen werden.



VIII.

Der Ober-Rheinische Craiß.

Wormbs/ Bistum/	2. zu Roß/	13. zu Fuß/	oder an
Gelt	-	-	76. fl.
Spener/ Bistum/	18. 60.	oder	456.
Strasburg/ Bistum/	18. 100.	oder	616.
Basel/ Bistum/	2. 15.	oder	84.
Weissenburg/ Probstei/	2. 14.	oder	80.
Odenheim/ Stifte/	1. 7.	oder	40.
Johanniter Meister/	10. 30.	oder	240.
Fulda/ gefürste Abbtay/	17. 50.	oder	404.
Hirschfeld/ Stifte/	2. 9.	oder	60.
Murbach/ Stifte/	so das Haus Oesterreich		
vertritt/	6. 19.	oder	148.
Münster/ in S. Gregorien Thal/			
Abbtay/	1. 4.	oder	28.

D ij

Pru

Prumen/ Abbtay im Ardenner-Wald / so Trier ver-
tritt/ 1. 13. oder 64. fl.

Chur-Pfalz/ wegen eines Theils an der Graffschafft
Spanheim / 3. zu R. 10. zu F. oder 76. fl. Baden/ wirdt
wegen diser Graffschafft / in der Nürnbergischen Repartition,
Monatlich bey die 152. fl. angeschlagen. Siehe oben/ im Schwä-
bischen Craiß / (als dahin sonst die Herren Marggrafen gehö-
ren/) Baden; vnd die continuationem Itinerarij Germaniæ
Zelleri, cap. 1. num. 18. p. 13.

Pfalz Zwenbrüggen/ 10. 30. oder 240. fl.

Pfalz Lautereck/ 2. 4. oder 40. fl.

Hessen / Landgrafen / geben mit einander 50. zu Ross/
260. zu Fuß/ oder an Geld 1640. fl. Davon in der Nürn-
bergischen Repartition 1093. fl. 20. Kr. der Casselischen;
vnd 546. fl. 40. Kr. der Darmstädtischen Lini/zugerechnet
worden.

Nassaw = Sarbrücken / vnd Lohr / befindet sich vor
disem zu 6. 30. oder 192. fl. angeschlagen : Darbey auch Rein-
kingf noch verbleibet; wiewol Wurffbain nur 144. fl. hat. In
der dickerwehnten Nürnbergischen Repartition wird der Sar-
brückische Anschlag getheilet / vnd Nassaw = Sarwerden 80. fl.
Nassaw = Sarbrücken aber 65. fl. 36. Kr. zugerechnet / so da
machtet 145. fl. 36. Kr. einen Monat.

Nassaw = Weilburg/ 6. 30. oder 129. fl. Vnd so vil
stehen auch in der Repartition.,

Nas=

Nassau Wißbaden/ 2. 30. oder 64. fl.

Wild- vnd Rheingrafen/ 4. 12. oder 96. fl.

Reipolzkirchen/ (in der Repartition Reipolzkirchen-
Falkenstein) 1. zu R. 4. zu F. oder 28. fl.

Kriechingen/ 2. 4. oder 40.

Salm/ 3. 2. oder 20.

Hanau Lichtenberg/ 6. 22. oder 160.

Hanau Münzenberg/ 10. 30. oder 240.

Leiningen/Hartenberg/ 3. 9. oder 72.

Leiningen/Westerburg/ 2. 4. oder 40.

Falkenstein/ Daun/ 2. 4. oder 40.

Königstein/ vor sich/ (wie in der Repartition stehet:

Anderer aber geben es dem Grafen von Stollberg/vnd König-
stein/) 20. fl.

Chur-Mayns/ wegen Königstein 80. fl.

Welches dann der alte Anschlag diser Grafschafft/ namlich 4.
zu Roß/ vnd 17. zu Fuß ist.

Ober Isenburg/ oder Eisenburg/ vnd Budingen/
Grafen/ 140. fl. Hessen-Darmstatt/ wegen Isenburg/ 28. fl.
So dann den alten Anschlag der 6. 24. oder 168. fl. diser Graf-
schafft machet. Von Nider-Isenburg S. den Nider-Rheini-
schen Craisse/ eben.

Solms/ Lich/ vnd Laubach/ 4. 24. oder 144. fl.

Solms/ Münzenberg/ oder Braunsfels/ 4. 18. oder
120. fl.

D iij

Wit-

Witgenstein/ oder Sain/ vnd Witgenstein/ (darn
Sain auch unten im Westphälischen Craisse besonders stehet)
1. 4. oder 28. fl.

Waldeck/ 4. 18. oder 120. fl.

Pleß/ Herrschafft/ vertritt Hessen-Cassel/ mit einem zu
Roß/ oder 12. fl.

Fleckenstein/ vnd Tachstul/ 1. 1. oder 16. fl.

Reichs-Stätte in diesem Craisse seyn/

Kanfersperg/ 2. zu Roß/ 15. zu Fuß/ oder 84. fl.

Türkheim/ - - 5. zu Fuß/ oder 20.

Münster/ in S. Gregorien

Thal/ 12. zu Fuß/ oder 48.

Ober-Ehenheim/ 2. 14. oder 80.

Colmar/ - - 4. 30. oder 168.

Straßburg/ - 25. 150 oder 900.

Roßheim/ - - 1. 3. oder 24.

Schlettstatt/ 4. 24. oder 144.

Hagenau/ - 6. 30. oder 192.

Weissenburg am Rheinstrom/ 2. 22. oder 112.

Landau/ 2. zu Roß/ 18. zu Fuß/ oder 96.

Speyer/ - 3. 60. oder 276.

Wormbs/ auch so vil/ - - oder 276.

Franckfurt/ 20. 140. oder 800.

Fried.

Friedberg/ - - - 12. zu Fuß/ oder 48.

Wezlar/ - - - 8. zu Fuß/ oder 32.

NB. Das seyn nun die Stände / so in der vilge-
gedachten Nürnbergischen Repartition, wegen der
Schwedischen Satisfaction- Gelter/ Anno 1650. einkom-
men seyn: die man allhie/ nach dem einfachen Monat/ ge-
setzt hat. Man hat aber/ vor disem/ zu solchem weitläuf-
fen Craisse / auch den Erz-Bischoff / vnd die Statt / Bi-
sanz: den Bischoff zu Sitten/ im Wallisser-Land: die Bi-
schöffe zu Losanna vnd Genff: die Bischöffe zu Nieß/ Tull
vnd Verdun (welche Stiffter / sampt ihren drey Haupt-
Stätten/ nunmehr der Cron Frankreich gehören): die
Herzogen von Lothringen/ vnd Savoia (welchen letzten
Reinkingk noch für einen rüchtigen Stand dieses Crais-
ses hält / vnd Ihme 1828. fl. assignirt): die Abbtissin zu
Kauffungen in Hessen: den Grafen zu Bitsch: die Wald-
potten von Passenheim / wegen Olbrück; die Herren von
Oberstein: die Stätte / Basel/ Mühlhausen im Sund-
göw/ vnd Kauffmanns- Sarbrück/ gerechnet.



IX.

Westphälischer Craiß.

Paderborn/ Bistum/ 18. zu Ross / 34. zu Fuß / oder
352. fl.

Lüt-

Lüttich/ Bistum/ sampt den Stätten/ Lüttich/ Bullion/
vnd Mastricht/ 50. 170. oder 1280. fl.

Münster/ Bistum/ nach dem moderirten Anschlag/
30. zu Ross/ 118. zu Fuß/ oder 832. fl.

Osnabruck/ Bistum/ 6. 36. oder 216. fl.

Werden/ Stiff/ vnd Statt/ 5. 15. oder 120. fl. so jetzt
Weltlich/ vnd der Cron Schweden gehörig.

Münden/ vorhin Bistum / oder Stiff / jetzt auch ein
Weltlich Fürstenthumb / Chur- Brandenburg zuständig / so
mit der Statt Minden gibt/ 10. zu Ross/ 16. zu Fuß / oder
184. fl.

Werden/ Abbtien/ 2. 6. oder 48. fl.

Stablo/ oder Stabel/ Abbtien/ 2. 22. oder 112. fl.

S. Cornelij Münster/ an der Inden / ein Meil Wegs
von der Statt Nach/ 12. zu Fuß/ oder 48. fl.

Corben/ oder Corven/ Abbtien/ mit der Statt Höxter/
3. 9. oder 60. fl.

Herforden/ Abbtissin/ 6. zu Fuß/ oder 24. fl.

Essen/ Abbtissin/ mit der Statt/ 2. 13. oder 76. fl.

Gülch/ Cleve/ vnd Berg/ 2c. seyn vor diesem ins ges-
amt auff 70. zu Pferd/ vnd 323. zu Fuß/ oder an Gelt 2132. fl.
Monatlich belegt gewesen. In der oben offterwehnten Repar-
tition werden auff die 133 $\frac{1}{2}$. Monat/ wegen Gülch/ vnd Berg/
oder Pfalz- Neuburg/ 65754. fl. 18. Kr. für Cleve/ vnd Marck/
oder Chur- Brandenburg/ 142311. fl. vnd für Ravenspurg
18975. fl. 14. Kr. gesetzt; so für einen Monat nur bey die
1701. Gulden bringen thete.

Ost

Ost= Friesland/ 6. 30. oder 192. fl.

Nassaw= Dillenberg/ 10. 45. oder 300. fl. In der vorbesagten Repartition wird diser Anschlag in Sigen / Dillenberg / vnd Dieß / (so / wie auch Sigen / zum Dillenbergischen Ländlein gehörig) getheilet; Welche daselbst gesetzte 3. Posten gleichwol den obermeldten Anschlag / wann die Summa durch $133\frac{1}{2}$. Monat dividirt wird / nicht erreichen.

Holkapfel / wird zu $133\frac{1}{2}$. Monat / in der gemeldten Repartition auff 2002. fl. 45. Kr. angeschlagen; aber darbey nicht gesetzt / wann diser newe Stand / von deme in andern vorigen Craiß= Verzeichnussen nichts zu finden / auffgenommen worden; oder was er für eine Herrschafft besitze; oder was es sonsten für eine Bewandtnuß habe.

Sayn / 4. 16. oder 112. fl. Einen andern Anschlag findest du oben im Ober= Rheinischen Craisse.

Bentheim / 6. 20. oder 152. fl.

Tecklenburg / so Bentheim vertritt / 3. 10. oder 36. fl.

Ritberg / 6. zu Roß / oder 72. fl.

Pirmont / 1. 4. oder 28. fl.

Oldenbourg / vnd Delmenhorst / 10. zu Roß / 44. zu F. oder an Gelt 296. fl. Als / wegen Oldenburg 8. 30. Delmenhorst / vnd Harbsteffen / 2. zu R. 14. zu Fuß.

Hona / 2. 8. oder 56. fl. So vom Fürstl. Hause Braunschweig / vnd / wegen eines Antheils / auch / mit etwas

E

wenig

wenigem / von Bentheim vertretten wird; Davon die Nürnbergische Repartitio zu lesen.

Diffolt/ 1. 4. oder 28. fl.

Schaumburg/ Grafschafft/ deren vorige Herren/ wie auch die von Diffolt/ Hoya/ Pirmont/ vnd Andere/ abgestorben seyn/ 6. 26. oder 176. fl.

Lipp/ Grafen/ 4. 18. oder 120. fl.

Coln/ Statt/ 25. 200. oder an Geld 1100. fl.

Uach/ 7. 30. oder 204. fl.

Dortmund/ 7. 30. oder 304. fl.

Herforden/ oder Heerwerden/ Statt/ 1. 15. oder 75. fl.

Vnd diese Stände seyn in der vil vnd offtedachten Nürnbergischen Repartition (wiewol bey vilen weniger/ als allhie stehet/ auß denen/sonders zweiffels oben im Eingang angedeynten Ursachen) einkommen. Vor diesem hat man zum Westphälischen Craisse auch gerechnet die Bischöffe von Brecht vnd Camerach: den Abbt zu Epternach/ oder Echternach: die Grafen/ vnd Herren von Birnenberg/ Manderscheid/ Widt vnd Kuncel/ Mörst/ Brunkorst/ Spiegelberg/ Sommerauff/ Binnenberg/ vnd andere mehr. Vnd hat Steinfurt/ so jetzt Bentheimisch/ einen besondern Anschlag / namlich 2. zu Ross/ 4. zu Fuß: vnd Spiegelberg/ so Pirmontisch gewesen/ auch einen absonderlichen/ namlich 2. zu Ross/ gehabt. Vnd ist Binnenberg/ vnd Beylstein / so einen zu Ross geben; Item die von Widt/ Grafen/ vnd Herren zu Kuncel/ vnd Reichenstein/ deren

deren Anschlag 4. 12. oder 56. fl. verwichener Zeit / für gewisse Stände dieses Craisses gehalten worden. So hat man auch vor Jahren darzu gesetzt / die Stätt Bunder Wesel / Söst / Dunßburg / Brackel / Warberg / Lemgow / Werden / Deuren / oder Düren / vnd Camerach.



X.

Nider-Sächsischer Craiß.

Erz-Stift Magdeburg / sampt den Stätten / gibt monatlich 43. zu Roß / 196. zu Fuß / oder 1500. fl.

Erz-Stift / jetzt Herzogthum Bremen / gibt an Geld / wie es Wehnerus, vnd die Nürnbergische Repartitio, setzen / (dann die Statt Bremen hie unten absonderlich kompt) 688. fl.

Halberstatt / vorhin Bistum / jetzt Chur-Brandenburg gehöriges Fürstenthum / 14. 66. oder 432. fl.

Hildesheim / Bistum / mit der Statt / 18. zu Roß / vnd 80. zu Fuß / oder 536. fl. So vermög jetztbesagter Repartition, der Bischoff zu Hildesheim / vnd Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig / nach proportion der innhabenden Land / vnd Güter / zu erlegen.

E ij

Lübeck

Lübeck/ Stiff/ 5. zu Ross / oder 60. fl. die gedachte Repartitio hat nur 36.

Schwerin/ Stiff/ jetzt Fürstenthum/ Herzog Adolph Friderichen von Mecklenburg gehörig/ 3. zu R. 5. zu F. oder 56. fl. wie Einer setzt. Wehnerus aber hat 80. fl. Wurffbain vnd Reinkingk, 10. zu R. 10. zu Fuß/ oder 160. fl. Dann es damit vor diesem strittig gewesen. In vilgemelter Nürnbergischen Repartition, zur Schwedischen Satisfaction, seyn für einen Monat 96. fl. gesetzt worden.

Raxenburg/ Stiff / jetzt desgleichen ein Fürstenthum / hochgedachtem Herzog Adolph Friderichen gehörig/ (Sihedas Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicæ §. 12. in pr.) ist Anno 1521. auff 5. zu Ross/ vnd 15. zu F. belegt; aber hernach auff etliche Jahr gerindert worden. Daher Wehnerus vnd Wurfbain 60. vnd die Repartitio nur 24. fl. setzen.

Braunschweig/ Wolffenbüttelischen Theils / sampt der Statt Braunschweig / so Herzog Augustus zu Braunschweig vnd Lüneburg erlegt/ 686. fl.

Lüneburgisch Fürstenthum/ mit der Statt Lüneburg/ so Herzog Christian Ludwig zu entrichten/ 720. fl.

Grubenhagisch Fürstenthum/ mit der Statt Einbeck/ so auch jetzt hochernandter Herzog Christian Ludwig von Braunschweig vnd Lüneburg zu bezahlen 60. fl.

Calenbergisch Fürstenthum/ mit den Stätten Hannover/ Göttingen/ Nordheim/ Hammeln/ vnd andern/ 686. fl. so sein Herz Bruder / Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig vnd Lüneburg zu erstatten. Summa 2152. fl. so
den

den alten Anschlag macht / in deme das samliche Haus Braunschweig / vnd Lüneburg / geben 70. zu Ross / 328. zu Fuß / oder 2152. fl. an Gelt; namlich die Braunschweigische Lande / oder Fürstenthümer / Wolffenbüttel / vnd Calenberg / 2c. 45. Reuter / 208. Fußknechte / oder 1375. fl. Grubenhagen 5. R. oder 60. fl. vnd das Fürstenthum Lüneburg 20. R. vnd 120. F. oder 720. fl.

Andere Braunschweigische Anschlag / als / wegen des Stiffts Hildesheim / vnd des Stiffts Walkenriede / seyn hie oben / vnd im Ober-Sächsischen Craisse einkommen.

Mecklenburg / Herzogen / 40. 67. oder 748. fl. Daran gibt Herzog Adolph Friderich zu Schwerin / den halben Theil / als 20. zu Ross / 33½. zu Fuß / oder 374. fl. vnd sein Herz Better / Herzog Gustaph Adolph zu Güstrow / auch so vil.

Von den beeden Stifftern Schwerin / vnd Raxenburg / ist hie oben Bericht geschehen.

Holstein / 40. 80. oder 800. fl. Welchen Anschlag der König in Dennemarck / vnd Herzog Friderich zu Holstein / auff Gottorff / als regierende Herzogen in Holstein / zu erstatten haben.

Sachsen Lauenburg / 8. 30. oder 216. fl. so der Herzog Augustus zu Sachsen / Engern vnd Westphalen / richtig zu machen hat.

Reinstein/ Blanckenburg/ Grafschafft / 2. zu Roß/ oder 24. fl. In der offtangezogenen Nürnbergischen Repartition stehet also: Grafschafft Reinstein/Blanckenburg/ Herzog Augustus/ vnd Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig/Lüneburg/ gibt der Graf von Tattenbach pro rata seinen Antheil / 3204. fl. namlich für 13 3/4. Monat. Werden also/diẽem nach/ hochgedachte Herzogen auch Theil an diser Grafschafft haben. Sonsten was wol vorernandter Herz Graf Wilhelm von Tattenbach/2c. Malteser Ritter/2c. darvon besizet / Halberstädtisch Lehen ist. Vnd wird in dem Instrumento Pacis Cæsareo-Suecicæ §. 11. p. 56. also gelesen: Teneatur idem Dominus Elector (Brandenburgicus, als dessen Durchleucht jetzt Halberstatt gehörig ist/) Comitum à Tattenbach in possessione Comitatus Rheinstein conservare, eidemque investituram à Domino Archi-Duce, de consensu Capituli, concessam, renovare.

Lübeck/ Statt / 2. zu R. 177. zu Fuß/ oder 960. fl. In der Nürnbergischen vorbesagten Repartition ist nur der halbe Theil/namlich 480. fl. einkommen.

Bremen/ Statt/ 16. zu R. 32. zu F. oder 320. fl. so jetzt diser Reichs= Statt Anschlag ist.

Hamburg/ 20. 120. oder 720. fl.

Goslar/ deren Statt Anschlag Einer auff 30. Fuß= Knechte sehet: Reinkingk aber/ vnd Wurstein/von 100. zu Fuß/oder 400. fl. sagen. In nächsterwehnter Repartition stehen nur 60. fl.

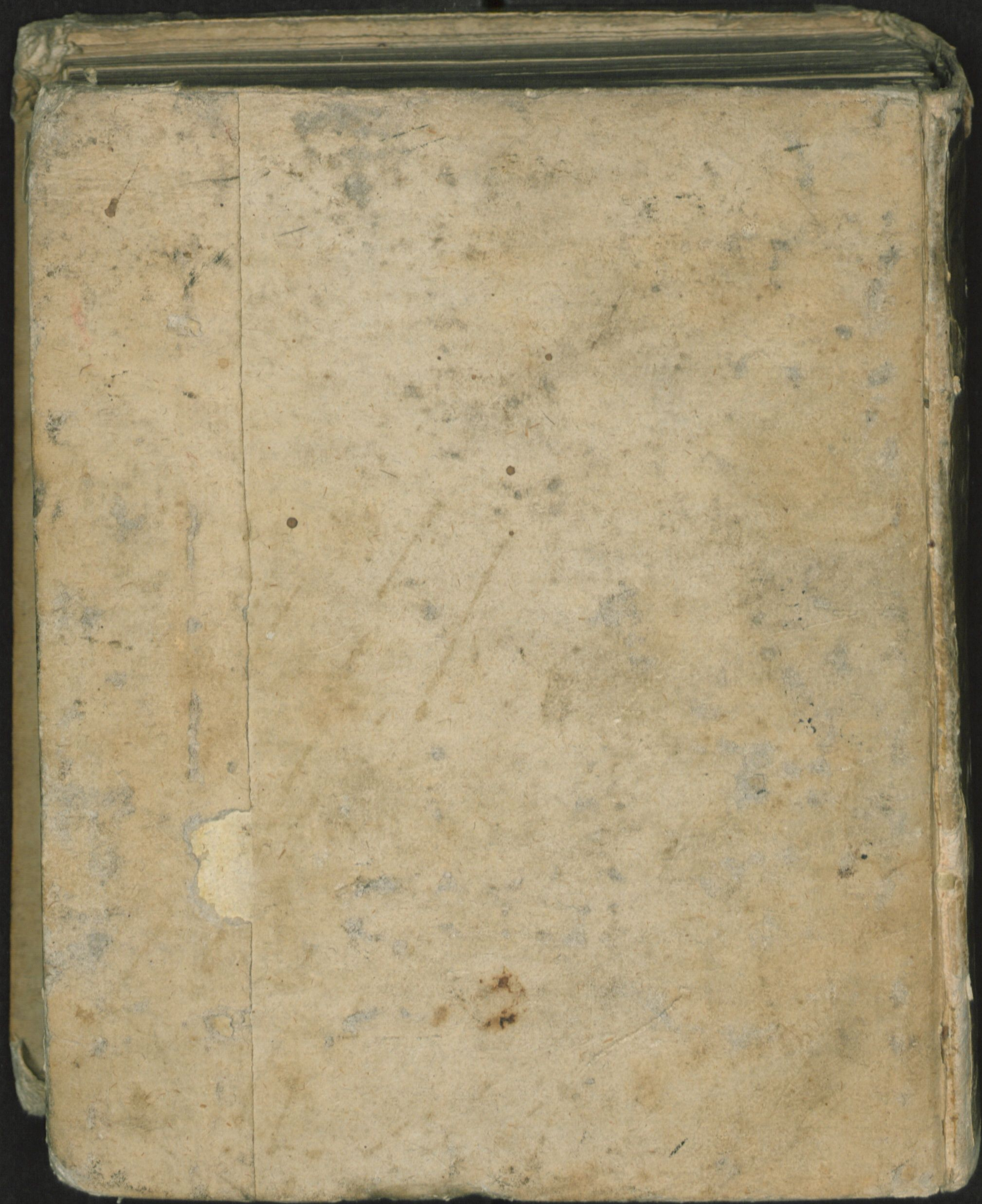
Mül

Mülhauſen in Thüringen / 40. zu Fuß / oder
160. fl.

Nordhauſen 20. (vor diſem 30.) zu Fuß / oder
80. fl.

E N D E.





4
tion, zu
legenheit
davon für
benebens
ausgegan
dern aber
zu erachte
beschehene
sungen; al
noch vor d
sen seither
geringert
wie solcher
einen Einf
Niemand
dann in ob
ben den S
ctaten / g
Nach dem
dische Sol
gericht / r
über die G
gelegt wor
mediren /
schehen fö
Herren K
tig extrad
sum bedin
dem Heil:



nes jeden ge
en / was sich
ußzurechnen:
in den vorhin
elassen: An
par / wie leicht
Brsachen, als
oder Anwei
achten / oder /
eration, Gros
d dergleichen /
en Anschlag /
und zwar auf
oben gemeldet /
wollen. Wie
nij An: 1650.
stellten Tra
/ also stehet:
nigl: Schwe
/ alles ist ein
etliche Ständ
zu gering an
n billich zu re
, nicht hat ge
epartitio den
tiarijs eylfer
ut per expres
Auftheilung /
ndern Craiß /
oder

